

# Bebauungsplan Hau Nr. 05 „Horionstraße“

5. vereinfachte Änderung

Entwurfssfassung (Stand September 2024)



Übersichtsplan

BEDBURG-HAU



## Inhaltsverzeichnis der Begründung

1. Anlass zur Aufstellung und Ziele des Bebauungsplans .....	3
2. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich .....	3
3. Bestandssituation und Eigentumsverhältnisse .....	4
4. Bebauungsplanverfahren, Plangrundlage, Rechtsgrundlagen .....	6
5. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen .....	7
5.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz .....	7
5.2 Landes- und Regionalplanung, Landschaftsplan und Flächennutzungsplan .....	8
5.3 Bebauungsplan Hau Nr. 5 .....	9
5.4 EU-Schutzgebiete, Schutzgebiete nach Landschaftsplan, Biotopkataster, Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen .....	11
5.5 Schutzgebiete nach WHG, Hochwassergefahrenkarte und Starkregenereignisse .....	11
5.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	11
5.7 Boden, Kampfmittel, Altlasten, Erdbebengefährdung, Versickerungseignung .....	12
5.8 Verkehrsdaten .....	12
5.9 Sonstige planungsrelevante Informationen .....	12
6. Inhalt des Bebauungsplans .....	13
6.1 Geltungsbereich .....	13
6.2 Festsetzungen nach Baugesetzbuch .....	13
6.3 Gestalterische Festsetzungen .....	14
6.4 Grünordnung und Landschaftsplanung .....	14
7. Belange des Umweltschutzes .....	15
7.1 Eingriffsregelung .....	15
7.2 Artenschutz .....	16
7.3 Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung .....	18
7.4 Verkehrslärmschutz .....	19
8. Kennzeichnungen .....	19
9. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke .....	20
10. Hinweise .....	21
9. Flächenbilanz .....	21
10. Kosten .....	21

## Planunterlagen

1. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“  
- ENTWURF - i.O.M. 1 : 500

## 1. Anlass zur Aufstellung und Ziele des Bebauungsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ bzw. der 1. vereinfachten Änderung befindet sich in der Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 541 ein Grundstück mit einem vorhandenen, 1 ½ geschossigem Wohnhaus. Dieses wird von einer Familie bewohnt und steht in deren Eigentum, deren Mitglieder aufgrund von zum Teil unfallbedingten Behinderungen einen besonderen Wohnbedarf haben. Das bestehende Haus wird jedoch diesem besonderen Wohnbedarf nicht mehr gerecht, so dass ein Umbau erforderlich wird. Aus sozialen Gründen (Bindung der Familie an den Ort Hau, keine Trennung einzelner Familienmitglieder von der Familie und Erhalt der Integration der Familie im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld des Ortes Hau) scheiden alternative Standorte zur Unterbringung der Familie aus. Auf dem Flurstück 541 lassen sich die besonderen Wohnbedürfnisse zudem realisieren.

Ziel der Planung ist daher, im Bereich des Flurstücks 541

- die Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von schwer behinderten Menschen im Familienumfeld
- die Gewährleistung des Arbeitsschutzschutzes für die zu betreuenden Pflegekräfte einer 24 Stunden-Betreuung
- den Erhalt des Familienverbandes, nicht nur für das behinderte Pflegekind, sondern auch für die anderen Pflegekinder aus sozialen Gründen (Familie mit mehreren Kindern) und
- den Erhalt von Bedburg-Hau als wichtigem Bezugspunkt für die Familie aus sozialen wie auch wirtschaftlichen Gründen und dem Ausschluss eines Wegzugs aus Bedburg-Hau.

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat am 11.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 gefasst. Dieser wurde am 23.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hau, innerhalb eines bestehenden ca. 1997 entstandenen Wohngebiets, am nördlichen Ende der Wendeanlage der Straße Kleine Horionstraße und südlich der L 362 (Uedemer Straße).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Flurstück 541 in der Flur, Gemarkung Hau mit einer Größe von 828 m<sup>2</sup> (gemäß GEOportal.NRW) bzw. 829 m<sup>2</sup> gemäß ALKIS-Datenabgriff (Stand 18.07.2024; Quelle Kreis Kleve). Das Flurstück wird derzeit durch den Bebauungsplan Hau Nr. 05 mit der Bezeichnung „Horionstraße“ (Rechtskraft 1994) bzw. durch die 1. vereinfachte Änderung (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Norden und Osten; Rechtskraft 1996) erfasst.

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wird begrenzt:

- im Norden durch die L 362 (Uedemer Straße) (Gemarkung Schneppenbaum, Flur 22, Flurstück 599)
- im Osten durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 542)
- im Süden durch die Straße Kleine Horionstraße (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 551) und
- im Westen durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 540).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 sind im folgenden Übersichtsplan dargestellt sowie im Bebauungsplan festgesetzt.

Abbildung 1 Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 o.M. und genordet



Quelle: ALKIS-Daten Kreis Kleve (18.07.2024), Bearbeitung Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

### 3. Bestandssituation und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ ist durch die Kleine Horionstraße vollständig erschlossen. Das Flurstück 541 ist seit 1997 mit einem freistehenden 1 ½ geschossigen Einfamilienhaus mit Satteldach (nach Norden eingeschobener Anbau ebenfalls mit Satteldach) und einer Garage bebaut. Der Garage vor-

gelagert befinden sich zwei Stellplätze. Dem Wohngebäude vorgelagert sind gepflasterte Bereiche sowie seitlich im Osten geschotterte Flächen für die weitere PKW-Abstellung. Um das Wohngebäude befinden sich im Norden und Osten großzügige gepflasterte Terrassenbereiche. Der Garten ist nach Norden zur L 362 ausgerichtet und durch Umgestaltungsmaßnahmen gekennzeichnet. Innerhalb des Gartens und randlich im Osten zur Nachbargrenze befinden sich einige kleinere Laubbäume sowie Strauchwerk. Ein Schwimmbad mit umgebenden Freisitzflächen wurde zwischenzeitlich zurückgebaut.

Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Wohnhaus im Privateigentum der Nutzer. Das Flurstück 541 liegt innerhalb eines Wohngebiets mit ähnlicher freistehender Einfamilienhausbebauung.

Die Landesstraße im Norden wird durch alten Laubbaumbestand begleitet. Nördlich davon erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen schließt sich an das Wohngebiet Kleine Horionstraße Wald und im Osten weitere Wohnbebauung an.

In der Straße Kleine Horionstraße befindet sich ein Mischwasserkanal. Für das Flurstück 541 erfolgt die Niederschlagswasserentwässerung der Dachflächen (sauberes Dachflächenwasser) über Sickerschacht. Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Es wird davon ausgegangen, dass das sonstige Niederschlagswasser der befestigten Flächen in den Mischwasserkanal eingeleitet wird.

Abbildung 2 Foto-Dokumentation (Wohngebäude Blick vom Wendehammer und vom Garten, Giebelseite, an die angebaut werden soll, rückwärtiger Garten



## 4. Bebauungsplanverfahren, Plangrundlage, Rechtsgrundlagen

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wird gemäß Aufstellungsbeschluss des Rats der Gemeinde Bedburg-Hau vom 11.04.2024 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

§ 13 Abs. 1 BauGB: Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

zu 1: Mit der Änderung soll lediglich für das Flurstück 541 eine bauliche Erweiterung des Wohnhauses über die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Osten ermöglicht werden. Es werden damit keine erstmaligen Baurechte zur Inanspruchnahme von Grund und Boden eingeräumt. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis zu 0,6 gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO (1990) gilt fort. Insofern ist jeweils die Anlage 1 zum UVPG bzw. UVPG NRW nicht einschlägig.

zu 2: Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor, da Erhaltungsziele und der Schutzzweck von NATURA 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht betroffen sind und keine neuen, erstmaligen Baurechte eingeräumt werden. Nächst gelegene NATURA 2000-Gebiete sind das

- DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein in ca. 2,43 km Entfernung (im Norden)
- DE-4103-303 NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung (FFH-Gebiet) in ca. 2,81 km Entfernung (im Norden).

Es wird lediglich eine bereits festgesetzte überbaubare Fläche erweitert und Regelungen zur weiteren Unterbringung von ruhendem Verkehr auf dem Flurstück (für Pflegepersonal) und Grundstückszufahrten getroffen.

zu 3: Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, da im näheren und weiteren Umgebungsbereich keine sog. Störfallbetriebe betroffen sind.



Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Änderung betrifft entsprechend keinen Grundzug der Planung. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden.

Die vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wurde auf Grundlage des Liegenschaftsdatenbestandes des Kreises Kleve (Download ALKIS-Daten mit Stand 18.07.2024; ETRS89/UTM32N6 (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) erarbeitet. Daten eines öffentlich bestellten Vermessers (ÖbVI) liegen für die Erarbeitung der Änderung nicht vor. Die Plangrundlage enthält entsprechend auch keine Angaben zu Höhen, da diese für die Änderungen/Anpassungen nicht notwendig sind, die Geschossigkeit verbleibt bei einem Vollgeschoss. Insofern erübrigt sich die Benennung des derzeit gültigen Höhensystems DHHN 2016.

Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind dem Rechtsplan zu entnehmen.

## 5. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen

### 5.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Seit dem 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) gültig. Die dort formulierten Ziele sind zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Relevant sind für die vorliegende Planung die Kapitel I.1, I.2 und II.1.1-1.3 des BRPH:

#### I. Allgemeines

##### 1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und

Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

## 2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

## II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

### 1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Zu diesem Themenkomplex wird auf das Kapitel 5.5 und 7.3 verwiesen.

## 5.2 Landes- und Regionalplanung, Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

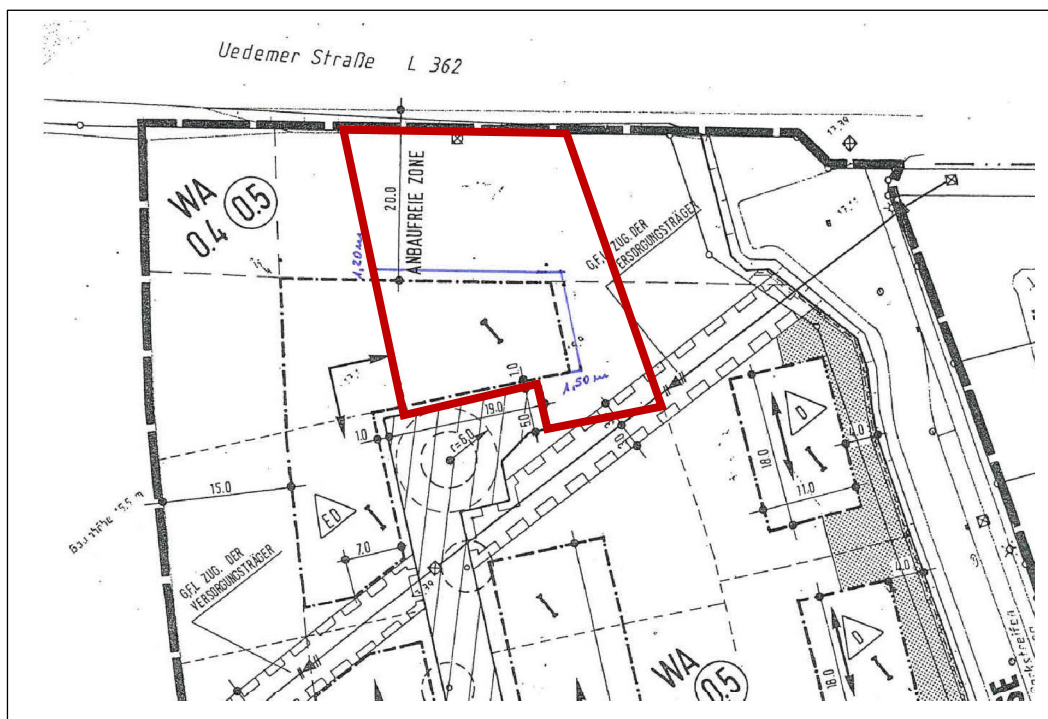
Der Landesentwicklungsplan in der aktuellen Fassung (unter Berücksichtigung des OVG NRW Urteils vom 21.03.2024 11 D 133/20.NE) stellt den Geltungsbereich nachrichtlich als Siedlungsraum dar. Der Regionalplan Düsseldorf sieht für den Geltungsbereich Allgemeiner Siedlungsbereich vor. Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplans. Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen (W) dar.



### 5.3 Bebauungsplan Hau Nr. 5

Der Bebauungsplan Hau Nr. 5 „Horionstraße“ hat am 19.08.1994 Rechtskraft erlangt und wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Bisher wurde der Bebauungsplan bereits vier vereinfachten Änderungen unterzogen. Die 1. vereinfachte Änderung betraf ebenfalls das Flurstück 541 mit einer Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Norden und Osten. Sie wurde am 12.07.1996 rechtskräftig (siehe folgende Abbildung). Die 2. vereinfachte Änderung bezog sich auf das Flurstück 550 mit gemäß Planzeichnung mit geänderter Firstrichtung. Sie wurde am 28.11.1996 rechtskräftig. Im Zuge der 3. vereinfachten Änderung, die sich auf das Flurstück 535 bezog, erfolgte eine Änderung der Firstrichtung. Die Rechtskraft erfolgte am 15.08.1997. Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung wurde für die Flurstücke 542 und 543 die überbaubare Fläche nach Westen erweitert. Sie wurde am 27.05.2024 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Abbildung 3 Auszug aus dem Bebauungsplan Hau Nr. 05, hier 1. vereinfachte Änderung mit Geltungsbereich (rot) 5. vereinfachte Änderung o.M. und genordet



Quelle: Geoportal Niederrhein, Bearbeitung Geltungsbereich (rot) Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

- Allgemeines Wohngebiet (mit Ausschluss Tankstellen und Gartenbaubetriebe)
- GRZ 0,4 (automatisch zulässig zusätzliche Versiegelung für in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis 0,6, da kein Ausschluss oder andere abweichende Regelungen im B-Plan); GFZ 0,5 als Höchstmaß, ein Vollgeschoss, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nach BauO NRW in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung festgesetzte Firstrichtung (West-Ost-Ausrichtung als gestalterische Festsetzung, wobei ansonsten Verweis auf gesonderte Gestaltungssatzung)

- im Südosten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger (im B-Plan keine Festsetzung oder Hinweise darauf, wie die Flächen von privaten Grundstückseigentümer gestaltet werden darf (Überbauung mit Nebenanlagen, Garagen, Befestigungen, Bepflanzung?))
- Pflanzfestsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche Anpflanzung eines Baums aus vorgegebener Pflanzliste Obst- und Zierbäume (vgl. auch Kap. 7.1)

- Verkehrslärmschutzfestsetzung

für Fassaden entlang der Uedemer Straße (hier L 362) gelten folgende Anforderungen an das bewertete Bauschalldämmmaß der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (mit Bezug zur zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden BauO NRW)

*Die Anforderungen sind für Bereiche 10-30 m sowie 31-60 m jeweils Entfernung von der Straßenmitte unterschiedlich festgesetzt. Sie gelten für Fassaden, die der Straße zugewandt und schräg bis senkrecht (90°) stehen.*

*In der textlichen Festsetzung steht als Verweis, dass die Grenzlinien der unterschiedlichem Abstandsbereiche im Plan eingetragen sind (Anmerkung: Dies kann in der Planzeichnung nicht nachvollzogen werden.)*

*Die festgesetzten Anforderungen an Außenbauteile sind der nachfolgend abgedruckten Tabelle zu entnehmen:*

Bereiche der Entfernung zur Straßenmitte	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L <sub>n</sub> tags dB(A)	Festgesetztes bewertetes Schalldämmmaß für Außenbauteile (nach DIN 4109) R' <sub>w</sub> res dB
10 - 30	III	61 - 65	35
31 - 60	II	56 - 60	30

*Für eine ausreichende Belüftung, bei Schlafräumen ein- bis zweifacher Luftwechsel pro Stunde, ist bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.*

*Der Nachweis ist über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahme hat nach DIN 4149 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.*

*Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen (vergleiche vorstehenden Abschnitt) nachgewiesen wird, daß geringe Maßnahmen ausreichen.*

*(Hinweis:*

*Mit den aus Wärmeschutzgründen ohnehin erforderlichen Isolierverglasung werden in der Regel die Anforderungen im Lärmpegelbereich II und III ohne besondere passive Schallschutzmaßnahmen erfüllt.)*

- Hinweis auf selbständige Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauONW 1984

Für die Bearbeitung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 05 liegt eine GML-Datei vor. Diese wurde vor Nutzung als Grundlage für die 5. Änderung geprüft und entsprechend für die weitere Nutzung, soweit für die 5. vereinfachte Änderung notwendig, aufbereitet. Aufgrund einiger Abweichungen in der zur Verfügung gestellten GML vom Originalplan B-Plan Hau Nr. 05 wurde entschieden, lediglich ein Bild des B-Plans Hau Nr. 05 als Grundlage für die 5. vereinfachte Änderung zu hinterlegen.

#### 5.4 EU-Schutzgebiete, Schutzgebiete nach Landschaftsplan, Biotopkataster, Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen

Es besteht keine Betroffenheit, da der Änderungsbereich von einem rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst wird und nicht erstmalig Baurechte begründet werden und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

#### 5.5 Schutzgebiete nach WHG, Hochwassergefahrenkarte und Starkregenereignisse

Der Geltungsbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins.

Der Rhein mit seinen Deichanlagen liegt ca. 7 km Luftlinie vom Geltungsbereich entfernt. Somit befindet sich der Geltungsbereich im deichgeschützten Bereich.

Gemäß Hochwassergefahrenkarte (HWRM-RL-Gefahrenkarte) zum Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord, abrufbar im GEOportal.NRW, wird der Geltungsbereich ohne technischen Hochwasserschutz (Deichbruch) in den Szenarien mittlere Wahrscheinlichkeit/HQ<sub>100</sub> mit ca. 0,30 m und niedrige Wahrscheinlichkeit/HQ<sub>extrem</sub> mit ca. 1,50 m überschwemmt. Damit liegt der Geltungsbereich im Risikogebiet des Rheins nach § 78b Abs. 1 WHG.

Über das GEOportal.NRW sind Informationen zu seltenen und extremen Starkregenereignissen abzurufen. Bei einem seltenen Ereignis werden jeweils Teilflächen im Norden, im Osten und im Süden mit ca. 0,15 m überstaut. Im extremen Ereignis wird bis auf das heutige Hauptgebäude mit nordöstlich angrenzenden Terrassenflächen sowie nördlich der Garage das gesamte Flurstück und damit der Geltungsbereich bis ca. 0,30 m im Maximum eingestaut.

Stärkere Fließgeschwindigkeiten sind im Süden bzw. Südosten des Hauptgebäudes zu verzeichnen.

#### 5.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- und Bodendenkmale sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für den Geltungsbereich nicht vor und sind auch im Rahmen der Realisierung der bestehenden Bebauung nicht bekannt geworden.

Ein etwaiges Auffinden von archäologischen Funden im Geltungsbereich kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die denkmalrechtlichen gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NRW sind bei Erdeingriffen zu beachten.

### 5.7 Boden, Kampfmittel, Altlasten, Erdbebengefährdung, Versickerungseignung

Gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW liegt als Bodentyp Podsol-Braunerden vor. Als Bodenartengruppe des Oberbodens ist lehmig-sandig angegeben. Bezogen auf die Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) besteht die Angabe „nicht bewertet“.

Aufgrund der vollständigen Erschließung und Bebauung wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass noch Kampfmittel im Boden bestehen.

Altlasten sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0 (Gebiete, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist und in der Untergrundklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung).

Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird derzeit über Sickerschacht mit vorliegender wasserrechtlicher Erlaubnis versickert.

### 5.8 Verkehrsdaten

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die L 362 (Uedemer Straße) an. Lärmschutzanlagen in Form von Wällen und/oder Wänden bestehen nicht.

Gemäß dem Auskunftssystem NWSIB-online des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist für die L 362 (Uedemer Straße) aus den Verkehrsdaten 2019 (Hochrechnung) ein DTV Kfz von 11.057 Kfz/d bei einem Schwerlastverkehr von 238 Kfz SV/d zu verzeichnen. Im Vergleich dazu ergibt sich aus den Verkehrsdaten 2021 (coronabedingt mit höheren Anteil Homeoffice) ein DTV Kfz von 10.358 Kfz/d bei einem Schwerlastverkehr von 290 Kfz SV/d.

### 5.9 Sonstige planungsrelevante Informationen

Der Geltungsbereich befindet sich im Interessensbereich (Radius 20 km) der Luftverteidigungsanlage Marienbaum.

Eine Betroffenheit des Geltungsbereichs durch Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sowie einzuhaltender Achtungsabstände besteht nicht. Es besteht keine Seveso-Relevanz im Hinblick auf § 50 BImSchG bzw. Art 13 der Seveso-III-Richtlinie.

## 6. Inhalt des Bebauungsplans

### 6.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nach § 9 Abs. 7 BauGB in der Planzeichnung mittels Planzeichen 15.13 der PlanzV abgegrenzt (vgl. auch Abb. 1 und Kap. 2). Erfasst vom Geltungsbereich ist lediglich das Flurstück 541, in der Flur 2, Gemarkung Hau mit einer Größe von 829 m<sup>2</sup> (ALKIS-Daten).

### 6.2 Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Zur Erreichung des in Kapitel 1 formulierten Ziels der Planung, Stichwort Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten eines Bestandswohnhauses zur Realisierung eines besonderen Wohnbedarfes für pflegebedürftige behinderte Menschen im Familienumfeld werden im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (überbaubare Flächen) i.V.m. mit § 23 BauNVO nach Osten erweitert. Bezugslinie stellt hier die östliche Geltungsbereichsgrenze, die identisch mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 541 ist, dar. Diese wird mit 3,00 m nach Westen gepuffert und die jeweils südliche und nördliche Baugrenze werden auf die neue östliche Baugrenze erweitert. Daraus ergibt sich die neue überbaubare Grundstücksfläche bzw. das Baufenster.

Die bislang festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß von 0,5, die zulässige Anzahl von einem Vollgeschoss sowie die Bauweise „nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ bleiben unverändert als Festsetzungen erhalten und werden entsprechend in die 5. Änderung übernommen.

Weiterhin werden für das Flurstück 541 im Rahmen des Allgemeinen Wohngebiets die Ein- und Ausfahrten bzw. die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geregelt. Regelungen zum Anschluss der privaten Baugrundstücke an die Verkehrsflächen (hier öffentliche (da öffentlich gewidmet) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich trifft der Bebauungsplan Hau Nr. 05 nicht. Bislang ist für das Flurstück 541 nur eine Zufahrt im Bereich der vorhandenen Garage genehmigt. Über die zusätzlich ermöglichte zweite Zufahrt können zukünftig Pflegekräfte das Grundstück anfahren und den Pkw abstellen.

Die gemäß Bebauungsplan Hau Nr. 05 geltende Festsetzung zum Verkehrslärmschutz bleibt unverändert bestehen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine Überprüfung der Verkehrszahlen der L 362 mit gutachterlicher Überprüfung und Neuregelung der Lärmschutzfestsetzungen im Rahmen der vorliegenden Änderung vor dem Hintergrund, der heutigen Vorgaben des geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG; Stichwort Wärmeschutz) und der bereits im Rahmen der vorliegenden Festsetzung getroffenen Aussage, dass „Ausnahmen von der getroffenen Festsetzung zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird,

*dass geringere Maßnahmen ausreichen*“, nicht erforderlich sind. Bereits 1994 wurde hinweislich ergänzt, dass mit den aus Wärmeschutzgründen ohnehin erforderlichen Isolierverglasung in der Regel die Anforderungen in den Lärmpegelbereichen II und III ohne besondere passive Schallschutzmaßnahmen erfüllt werden. Zusätzlich ist anzuführen, dass die Gebäudeerweiterung nach Osten zugelassen werden soll und diese damit nicht näher an die L 362 heranrückt als der Bestand.

Grundsätzlich sind damit Nachweise zum Lärmschutz im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Da bereits das auf dem Flurstück 541 anfallende Niederschlagswasser über Sickerschacht auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis versickert wird, wird insgesamt eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB formuliert, dass das anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist. Die Versickerungsfähigkeit ist aufgrund der bereits heute vorgenommenen Versickerung gegeben. Die genaue Art der Versickerung und das Erlaubnisverfahren bzw. ggf. eine Erweiterung der vorliegenden Erlaubnis aufgrund der Vergrößerung der Dachflächen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Auf Festsetzungen zur Zulässigkeit von Stellplätzen, Nebenanlagen, Versiegelungen und Begrünungsmaßnahmen innerhalb der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger wird verzichtet. Im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung wird lediglich die anteilig im Geltungsbereich liegende entsprechende Fläche zeichnerisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Art der zulässigen Nutzung der Flächen im Grundbuch festgelegt ist.

### 6.3 Gestalterische Festsetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Hau 05 (Originalplan) ein Hinweis besteht, dass für dessen Geltungsbereich (Wohngebiet Horionstraße) eine selbständige Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauO NRW 1984 besteht. Es wird davon ausgegangen, dass diese weiterhin gilt und für die 5. vereinfachte Änderung anzuwenden ist. Unabhängig davon wird die bestehende Festsetzung der Firstrichtung aufgrund der bisherigen Festsetzungssystematik in die 5. vereinfachte Änderung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW übernommen.

Die weiterhin geltenden gestalterischen Festsetzungen sind der genannten Gestaltungssatzung zu entnehmen.

### 6.4 Grünordnung und Landschaftsplanung

Aufgrund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Kap. 7.2) sowie der im B-Plan Hau Nr. 05 vorgegebenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung, der Anpflanzung von Obst-/Zierbäumen als Hochstämme (vgl. Kap. 7.1), ist für den Geltungsbereich (hier identisch mit der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

festgesetzt, dass der vorhandene Baumbestand, der aufgrund der Festsetzung 2.1 (Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, hier nicht überbaubare Grundstücksflächen) des Bebauungsplans Hau Nr. 05 gepflanzt wurde, dauerhaft zu erhalten ist und bei Abgang entsprechend der ursprünglichen Festsetzung zu ersetzen ist. Diese bindende Festsetzung ist bei möglichen Gartenumgestaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Entsprechend dürfen die aus Ausgleich gepflanzten Bäume nicht ohne Weiteres entnommen werden. Diese Bäume stellen für den Geltungsbereich die prägenden und auch wertgebenden Laubgehölze dar. Da als Plangrundlage keine qualifizierte Vermessung mit eingemessenem Baumbestand verwendet wurde, ist die Festsetzung textlich formuliert worden.

## 7. Belange des Umweltschutzes

### 7.1 Eingriffsregelung

Es besteht keine Betroffenheit.

Der Bebauungsplan Hau Nr. 05 wurde 1994 und damit nach Einführung der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch (BauGB) im Jahr 1993 rechtskräftig. Es ist somit davon auszugehen, auch unter Betrachtung der festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft – für nicht überbaubare Grundstücksflächen –, dass ein Ausgleich erfolgt ist.

*„Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche wird festgesetzt, daß ein Baum aus nachfolgend aufgeführter Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist:*

Obstbäume, Hochstämme:

*Apfelbäume: Roter Boskoop, gelber Boskoop, Goldparmäne, Kaiser-Wilhelm-Berlepsch, Jakob Lebel, Rheinischer Winterrambour*

*Birnbäume: Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneu, Coference, Gute Luise, Doppelte Bergamotte*

*Kirschen: Süßkirschen in Sorten*

*Zwetschen: Hauszwetsche*

Zierbäume: Hochstämme und Stammbüsche ab Stammumfang 10-12 cm

*Ahorn, Linden, Eichen, Ebereschen, Amberbaum*

*Rotdorn, Hainbuchen, Zierkirschen, Zierpflaumen*

Es wird aufgrund der Luftbildbetrachtung und augenscheinlich vorhandenem Baum- und Strauchbestand davon ausgegangen, dass die Pflanzungen für das Flurstück 541 umgesetzt und die Anpflanzungen erhalten wurden (Begehungszeitpunkt 21.08.2024).

Die im Kapitel 6.2 geschilderten Festsetzungsänderungen/-anpassungen lösen keine neuen Eingriffe nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) aus. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit den Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO „Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden“, entsprechend bis maximal 0,6 gilt unverändert, da keine abweichenden Festsetzungen im Bebauungsplan Hau Nr. 05 getroffen wurden.



## 7.2 Artenschutz

Für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Horionstraße“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Anhand vorhandener recherchierter Datenquellen und einer eigenen Ortsbegehung zur Habitatpotenzialanalyse (21.08.2024) wurde für die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 der Gemeinde Bedburg-Hau im Rahmen einer Worst Case-Analyse untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die konkrete Umsetzung der geänderten Festsetzungen („Erweiterung der überbaubaren Flächen zur Ermöglichung einer Gebäudeerweiterung nach Osten“ sowie der Festlegung zu „Ein- und Ausfahrten bzw. Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen“ gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der Geltungsbereich aufgrund seiner Siedlungslage und seinen anthropogen bedingten Störungen keine Habitatstrukturen aufweist, der einen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Brutvogelarten darstellt.

Ein Amselnest auf einem überstehenden Dachbalken im Bereich des östlichen Dachüberstands des Bestandsgebäude (an das angebaut werden soll) zeigt auch eine Habitateignung für Arten der Gilde der gehölzbrütenden, in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten („Allerweltsarten“). Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich weiterhin Strukturen, die unberührt bleiben und Habitateigenschaften aufweisen.

Weiterhin kann ein Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus und der Raufhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Durch den auf Grundlage der Festsetzungen ermöglichten Anbau im Osten des vorhandenen Gebäudes erfolgen u.a. Eingriffe in Rolladenkästen, die von der genannten Art als Sommer- und Winterquartier genutzt werden könnten.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Aus Sicht des Fledermausschutzes (potentiell vorkommenden Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus) und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die Zeiträume 15. März bis 15. Juni sowie 1. August bis 15. November eines Jahres die günstigsten Zeiträume, um potenziell von Fledermäusen besiedelte Gebäude bzw. -teile (hier Ostfassade) rückzubauen. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Rückbauarbeiten außerhalb der vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zwingend qualifizierte Fachleute hinzuzuziehen.

Zum Individuenschutz ubiquitärer Brutvögel (Gebüschbrüter) hat die Räumung und folgende Bautätigkeiten im Geltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. Februar eines Jahres zu erfolgen. Sollte der Baustart außerhalb des beschriebenen Zeitfensters erfolgen, hat eine Vorprüfung der potentiell geeigneten Gehölze durch eine qualifizierte Fachkraft zu erfolgen. Nur bei fehlenden Hinweisen auf eine durch Störung betroffene Brut können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit, also vom 11. Februar bis 30. September eines Jahres, erfolgen.

Die Maßnahmen können aufgrund des zeitlichen Bezugs nicht in der 5 vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 festgesetzt werden und sind deshalb nur hinweislich für die nachfolgende Baugenehmigungsebene benannt und hier abschließend zu bestimmen.

Zusätzlich ist als Maßnahme für den Fledermausschutz (hier Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert, dass bei der Gebäudeerweiterung an der Ostfassade mindestens zwei Quartiersangebote für Fledermäuse zu schaffen sind. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht hier Beispiele für Fledermaus-Einbausteine vor, die durch Beschreibungen und Bilder für den Bauherrn/\*in erläutert sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist aufgrund der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegten Maßnahme folgende Festsetzung formuliert: Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind bei einer Änderung i.S. eines Anbaus und/oder Neuerrichtung eines Hauptgebäudes innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mindestens zwei fest installierte Fledermaus-Einbausteine (jeweils Eignung als Sommer- und Winterquartier) in einer Gebäudehöhe von mindestens 3,00 m, bevorzugt an nach Süden oder Osten ausgerichteten Gebäudeseiten, fachgerecht einzubauen und dauerhaft zu erhalten. Der Einflug muss für Fledermäuse frei zugänglich sein und es darf keine künstliche Beleuchtung auf die Einbausteine gerichtet sein. Die Vorrichtungen sind erstmals ein Jahr nach Bezug des Gebäudes/Gebäudeteils und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Details sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Mit der Festsetzung wird auf den beabsichtigten östlichen Anbau an das heutige Wohnhaus abgestellt, jedoch auch der Fall einer kompletten Neuerrichtung eines Hauptgebäudes berücksichtigt. Entsprechend wären in diesem Fall auch die Berücksichtigung von Fledermaus-Einbausteinen im Süden möglich. Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die bevorzugte Höhe sowie weitere Vorgaben in die Festsetzung übernommen. Gesichert ist auch die dauerhafte Erhaltung, die Kontrolle und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit.

Zusätzlich wird als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die im Rahmen der worst-case-Untersuchung potenziell von Rückbauarbeiten erfassten heutigen Ostfassade des Bestandsgebäudes betroffene Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt zwei Ersatzquartiere als Kästen in mindestens 3,00 m Höhe z.B. an dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Baumbestand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten sind. Als Nachweis der Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve eine Fotodokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Details sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

### 7.3 Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung

Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung sind der zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei haben Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Festsetzungen können im Bebauungsplan zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung .... gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel). Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a insbesondere „die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel bzw. Klimaanpassung können für die vorliegende Planung auf Ebene des Bebauungsplans benannt werden:

- Ermöglichung der Erweiterung eines Bestandswohngebäudes durch Erweiterung der überbaubaren Flächen anstatt Neubau anstatt an anderer Stelle und
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) wurden mit Bezug auf die getroffenen Festsetzungen gemäß Kapitel 6.1 und 6.2 geprüft. Es ergibt sich kein Widerspruch zum BRPH. Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer sind nicht betroffen, wie bereits unter Kapitel 5.5 ausgeführt. Potenzielle Überschwemmungen aufgrund der Ermittlung als Risikogebiet und Beeinträchtigungen durch Starkregen sind im Zuge der Architekturplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Kennzeichnung in Kap. 8). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens bleibt bei Umsetzung der geplanten Festsetzungen erhalten, da Grundstücksflächen östlich des Bestandsgebäudes, auf die sich die Erweiterung der überbaubaren Flächen bezieht, weitgehend bereits durch Terrassenbereiche versiegelt sind.

Die Böden haben keine hochwassermindernde Funktion (vgl. Kap. 5.7). Bei Umsetzung der Festsetzungen kann das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen, wie bisher versickern. Ggf. ist der vorhandene Sickerschacht hinsichtlich Kapazität und Funktionsfähigkeit zu prüfen und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung kapazitätsmäßig zu erweitern.

Hinsichtlich einer Zukunftsprognose der Starkregenentwicklung muss derzeit bezugnehmend auf den Klimawandel mit trockenen und heißen Sommern, jedoch mit einem höheren Auftreten von Starkregenereignissen gerechnet werden. Verlässliche oder aussagekräftige Prognosen über das Ausmaß der Betroffenheit und der Stärke für das sonstige Sondergebiet aufgrund des Klimawandels bestehen nicht. Anfallende saubere Niederschlagswässer werden vor Ort zur Versickerung gebracht (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.2)). Damit wird dem Ziel II.1.3 BRPH in der Bauleitplanung in Form einer zeitnahen und ortsnahen Versickerung Rechnung getragen. Durch die Änderung ergeben sich ansonsten keine Auswirkungen auf das globale Klima, Auswirkungen auf das lokale Klima sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Horionstraße“ verursacht keine Auswirkungen auf das globale Klima, da die Geltungsbereichsfläche zu klein ist und der Umfang der Änderung keine umweltrelevanten Grundzüge betrifft. Auch das Mikroklima und die Anzahl von Starkregenereignissen und Wasserstandshöhen bei Starkregenereignissen sind nicht eklatant betroffen bzw. werden sich nicht negativ verändern. Ggf. kann sich aufgrund des zukünftig größeren Baukörpers, die einzustauende Fläche verkleinern und damit leicht höhere Einstauungen auf dem Flurstück verursachen.

#### 7.4 Verkehrslärmschutz

Wie in Kap. 6.2 ausgeführt, ist der Lärmschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### 8. Kennzeichnungen

Der Geltungsbereich ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Überschwemmungen bei Deichbruch (Risikogebiet des Rheins gemäß § 78b Abs. 1 WHG (HQ<sub>extrem</sub>/niedrige Wahrscheinlichkeit)) sowie Starkregengefahren gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte).

Die Kennzeichnung bezieht sich auf die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets. Das Risikogebiet des Rheins ist in der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Hau 05 nachrichtlich übernommen (vgl. Kap. 9.) worden. Die Starkregengefahr ist hinweislich dokumentiert (vgl. auch Kap. 5.5 und 10). Eine Benennung der baulichen Vorkehrungen bzw. konkreter Sicherungsmaßnahmen ist im Bebauungsplan jedoch nicht erforderlich. Mit der Kennzeichnung macht die Gemeinde Bedburg-Hau den/die Bauherr\*innen auf potenzielle Gefahrenlagen

aufmerksam und regt an, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen mit Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

## 9. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Der Geltungsbereich ist nach § 9 Abs. 6a BauGB gemäß § 78b Abs. 1 WHG im Risikogebiet des Rheins gelegen. Die Nachrichtliche Übernahme erfolgt gemäß HWRL-Gefahrenkarte (Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz) textlich. Die Übernahme bezieht sich auf die niedrige Wahrscheinlichkeit/HQ<sub>extrem</sub> (Flussgebietseinheit Rhein/Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord)). Sie dient ebenfalls als Information für den/die Bauherrn\*innen.

Zusätzlich gelten textlich nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05

- § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW (Bauliche Anlagen an Straßen)

Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Entsprechend ist die Erweiterung des Hauptgebäudes aufgrund der Erweiterung der überbaubaren Flächen sowie die Anlage von Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen in der genannten Entfernung durch den Landesbetrieb Straßenbau.NRW genehmigungsbedürftig.

- § 28 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW (Anlagen der Außenwerbung)

Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.

Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung ist die Aufstellung von Werbeanlagen im vorliegenden Fall eher unwahrscheinlich, da es sich aber um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, nicht ganz auszuschließen.

Der bisher im Bebauungsplan Hau Nr. 5 vorhandene Einschrieb „anbaufreie Zone mit der Vermaßung 20.0 vom außerhalb des Bebauungsplans gelegenen damaligen Fahrbahnrand“ entfällt, da die Bestimmungen des StrWG NRW von 1994 heute nicht mehr gelten und für die 5. vereinfachte Änderung auf die heutigen Rechtsgrundlagen abgestellt werden muss.

## 10. Hinweise

Im Zuge der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 sind folgende Hinweise für den/die Bauherrn\*in und die nachfolgende Genehmigungsebene formuliert worden:

1. Verhalten bei Auffinden von Bodendenkmälern/archäologischen Funden
2. Verhalten bei Kampfmittelfunden
3. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen mit zeitlichem Bezug (vgl. Kap. 7.2)
4. Einbau von Ersatzbaustoffen (sekundäre Baustoffe wie Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt, RCL-Material) richtet sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Erforderlichkeit Detailabstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve
5. Beachtung der Broschüre LANUV-Info 8 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten
6. Geltungsbereich befindet sich im deichgeschützten Bereich (Rhein)
7. Lage im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (im 20 km-Radius)
8. Hinweis, dass über die im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen hinaus die Festsetzungen des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ fortgelten. Informationen zu diesem Bebauungsplan und die 1.-4. Änderung sind den jeweiligen Originalplänen zu entnehmen.
9. Hinweis auf die separate Gestaltungssatzung und
10. Hinweis zur verwendeten Plangrundlage und Koordinatensystem

## 9. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich mit festgesetztem Allgemeinem Wohngebiet umfasst 829 m<sup>2</sup>.

## 10. Kosten

Der Gemeinde Bedburg-Hau entstehen keine Kosten.